

An Herrn/Frau

..... geb. am
wohnhaft in

Sie haben die im § 69 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, geregelte
Ergänzungsprüfung für

Berufsjäger

vor dem/der Gefertigten abgelegt. Das Ergebnis lautet auf:

nicht bestanden

Die Wiederholung der Prüfung ist ab zulässig und ist vor
dem/der Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter(in) der Prüfungskommission zu
wiederholen, welche beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet ist.

....., am

Der/Die Vorsitzende

L.S.